

LANDSCHAFT BAUEN & GESTALTEN



Zeitschrift des
Bundesverbandes
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.



Fit für den Euro

So schützen Sie sich
vor Fälschungen

Aktuell

IG BAU blockiert
Tarifverhandlungen

Steuern

Aufbewahrungsfristen
von A bis Z

GaLaBau intern

Verantwortungsvoller
Umgang mit Wasser

BGL

01. 2002

35. Jahrgang
Januar 2002

Einzelpreis 4 €
ISSN 1432-7953
Z 8422 E

Themen dieser Ausgabe



Titelfoto

Jetzt ist er da – der Euro!

Auf Seite 5 erfahren Sie, wie Sie die neuen Scheine von Fälschungen unterscheiden. Wichtiges Wissen für jedes GaLaBau-Unternehmen.

S. 6

Thema des Monats:

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat eine Neuordnung der Bestellungs Voraussetzungen für Sachverständige im GaLaBau entwickelt.



S. 12

Kleinbadeteiche werden wissenschaftlich untersucht

Die Deutsche Gesellschaft für naturnahe Badeswässer hat die wissenschaftliche Erforschung von naturnahen Badeswässern initiiert.



S. 21

Engagement für grüne Themen

Positive Beurteilung der Bundeswettbewerbsergebnisse „Entente Florale“ und „Unser Dorf soll schöner werden“ durch den Ausschuss Landschaft.



Wir bitten die verspätete Zusendung von „Landschaft bauen und gestalten 12/2001“ zu entschuldigen.

4 Aktuell

Wo stehen wir im Jahr 2002?

Eine Kursbestimmung von BGL-Präsident Werner Küsters

5 Aktuell

Fühlen, sehen, kippen: Vorsicht vor falschen Euros

Mit diesen Tipps erkennen Sie Falschgeld

5 Aktuell

Keine übermäßige Eile bei „Riester-Rente“

Der BGL prüft mit anderen Verbänden verschiedene Angebote

6 Thema des Monats

Auf vier Nenner gebracht

Neue Bestellungs Voraussetzungen für Sachverständige

9 Kommentar

Unter der Lupe

Ulrich Stenger kommentiert die Bestellungs Voraussetzungen

10 Steuern

Steuerfristen von A bis Z

Das sollten Sie aufbewahren, das können Sie entsorgen

12 Aktuell

IG BAU blockiert

In der Tarifrunde macht die Gewerkschaft falsche Aussagen

18 Service

Seminare

Weiterbildungsangebote der Landesverbände

20 GaLaBau intern

Verantwortungsvoll mit Wasser umgehen

Vorschläge des Forums „Zukunft grünes Bauen“

22 Aus Industrie und Wirtschaft

Winterdienstwagen

Hilfreich in der kalten Jahreszeit

BEILAGENHINWEIS: Dieser Ausgabe liegt das „Ausbilder Info“ bei

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Verantwortlich: Dr. Hermann Kurth
Redaktion: Eva Herrmann (BGL), Jörg Hengster, Andreas Tackenberg, Markus Berger (signum[kom])

Anschrift für Herausgeber und Redaktion:
Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 0 22 24 / 77 07 - 0
Telefax 0 22 24 / 77 07 77

Email: BGL@galabau.de
Internet: <http://www.galabau.de>

Verlag und Anzeigen:
signum[kom]
Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln
Telefon 02 21 / 9 25 55 12
Telefax 02 21 / 9 25 55 13
Email: kontakt@signum-kom.de
Anzeigenleitung: Jörg Hengster
Layout: Angelika Schädle
Druck: SZ-Offsetdruck Verlag,
Martin-Luther-Str. 2-6, 53757 Sankt Augustin

Ab 1. Oktober 2001 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis 36,- € inkl. Versandkosten und MwSt. jährlich. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Keine Haftungen für unverlangte Sendungen aller Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier. ISSN 1432-7953

Hinter uns liegt ein bewegtes Jahr 2001, vor uns das Euro-Jahr 2002. Wo steht der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau heute?

Wo stehen wir im Jahr 2002?

EINE KURSBESTIMMUNG VON WERNER KÜSTERS



Werner Küsters
BGL-Präsident

Einige Tage liegt er nun schon hinter uns: Der Beginn der größten Währungsumstellung der Geschichte. Haben Sie auch in den Geldinstituten Schlange gestanden und das druckfrische Zahlungsmittel neugierig in den Händen gehalten, befühlt und beäugt? Dann geht es Ihnen nicht anders als Millionen anderer Menschen, die sich schon in der Silvesternacht in Mensentrauben vor den Geldautomaten versammelten, um den Euro willkommen zu heißen, anstatt dem Neuen Jahr zu huldigen. Als Unternehmer haben Sie sich seit langer Zeit auf diese Währungsumstellung vorbereitet. Ich wünsche Ihnen, dass Sie ohne größere Pannen durch die Übergangszeit kommen und den anfänglichen Euro-Stress gut überstehen.

Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle eine positive Bilanz hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 2000 gezogen und optimistisch in die Zukunft geschaut. Gerne würde ich genauso unbeschwert Prognosen für das Jahr 2002 treffen. Doch 2001 war für uns Landschaftsgärtner wirtschaftlich ein schweres Jahr mit einer sehr, sehr schwierigen Auftrags- und Preissituation. Dazu kamen die unvorstellbaren Ereignisse des 11. September. Sie haben enorme Schäden sowohl seelischer als auch wirtschaftlicher Natur angerichtet. Wir können diese nicht absehen. Ich will hier nicht in das Horn der Pessimisten stoßen; dennoch ist eins klar. Das Wirtschaftswachstum

2002 wird niedriger ausfallen als geplant und die Arbeitslosigkeit weiterhin ein großes Problem bleiben. Es wird auch für uns schwierig sein, die positiven Ergebnisse der vergangenen Jahre zu erreichen.

Ein zentrales Thema im Jahr 2001 war nach wie vor das geplante Betriebsverfassungsgesetz, das trotz heftiger Proteste des Mittelstandes verabschiedet worden ist. Anstatt für mehr Flexibilität, Deregulierung und beschleunigte Verfahren zu sorgen, bürdete der Staat den Betrieben eine weitere Bürokratisierung und Ausweitung der Mitbestimmung auf, die viele GaLaBau-Betriebe bereits zu spüren bekommen haben. Wir werden deshalb auch in Zukunft nichts unversucht lassen, dieser Einschränkung der unternehmerischen Selbstständigkeit vehement entgegen zu treten.

Über Gebühr haben uns auch die Tarifverhandlungen für den GaLaBau mit der IG BAU beschäftigt. Die bewusste Verbreitung von Falschnachrichten und verleumderischen Äußerungen der seitens der IG BAU zuständigen Verhandlungsführerin Margot Gudd haben auch nach sechs Verhandlungsrunden zu keinem Ergebnis geführt. Und das, obwohl der BGL immer wieder neue Angebote auf den Tisch gelegt hatte. Mit Fristsetzungen, polemischen Kampfparolen und unlauteren Mitteln zur Mitgliederwerbung trägt die IG BAU den Tarifstreit auf Kosten der GaLaBau-Unternehmer und -Arbeitneh-

mer aus. Dennoch werden wir alles daran setzen, so schnell wie möglich zu einem für beide Seiten tragfähigen Ergebnis zu kommen.

Der Rückblick auf das Jahr 2001 zeigt aber auch viele positive Entwicklungen auf. So hat der BGL mit zahlreichen GaLaBau-Unternehmern und den Landesverbänden eine wirklich professionelle Werbekampagne auf den Weg gebracht, die mittelfristig zu Umsatzsteigerungen führen wird. Mit der Kampagne soll die Bekanntheit unseres Berufsstandes nachhaltig gesteigert werden. Wir wollen unsere Dienstleistungen stärker und breiter publik machen und das Signum als Zeichen anerkannter Fachbetriebe im öffentlichen Bewusstsein verankern. Das jüngst fertig gestellte Branchenleitbild verfolgt übrigens die gleichen Ziele. Die vorher durchgeführte bundesweite Marktforschung lieferte zudem wichtige Erkenntnisse für die Durchführung der sowohl nationalen als auch regionalen GaLaBau-Werbe-maßnahmen. Es liegt jetzt an Ihnen, sich auf den Mitglieder- und Regionalversammlungen für diese umsatzsteigernden Maßnahmen einzusetzen. Die Kampagne ist einzig und allein für die Mitgliedsbetriebe der Landesverbände. Sie soll ihnen helfen, besser dazustehen als vorher. Dabei geht es nicht nur um Neuumsatz, sondern auch darum, den Nichtmitgliedsbetrieben Umsatz abzugeben. Erfolgreich waren auch die

Bemühungen um eine fachgerechte studentische Ausbildung durch die Einrichtung des Stiftungslehrstuhles Landschaftsbau in Kassel. Voraussichtlich können die ersten Vorlesungen im Wintersemester 2002/2003 stattfinden. Der BGL wird den Lehrstuhl mit seinen Landesverbänden für einen Zeitraum von fünf Jahren mit 160.000 € pro Jahr unterstützen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Professur in den hessischen Landeshaushalt übernommen.

Ein positives Resümee lässt sich auch nach der erstmaligen Durchführung des Bundeswettbewerbes „Entente Florale – Unsere Stadt blüht auf“ ziehen. Insgesamt haben sich stattliche 52 Städte beteiligt. Dies lässt hoffen, dass sich die Entente Florale auch in den nächsten Jahren eines großen Zuspruches erfreuen wird. Mit dem Ziel, dass die teilnehmenden Städte spürbar in grüne städtische Anlagen investieren und unsere GaLaBau-Betriebe davon umsatzmäßig profitieren.

Ein bahnbrechender Erfolg nach 20-jährigen Bemühungen des Berufsstandes ist zudem die Legalisierung der Motorsäge in Verbindung mit der Seilklettertechnik. Wir freuen uns, dass die Novellierung endlich verabschiedet wurde und parallel eine entsprechende tarifliche Eingruppierung verhandelt werden konnte.

Im Laufe des Jahres konnten wir zudem die Serviceangebote ausbauen. Durch die mehrheitliche Übernahme der BAMAKA,

einer Einkaufsgesellschaft für Investitionsgüter, können Sie über weitere attraktive Angebote und Konditionen verfügen. Sie sehen: Eine Verbandsmitgliedschaft lohnt sich. Denn Sie können sich Ihre Beiträge leicht zurückholen, indem Sie auf die angebotenen Sonderkonditionen der Zentralregulierung und anderes mehr zurückgreifen.

Damit bin ich auch schon bei einem anderen Thema. An tragfähigen Ergebnissen sind fast immer mehrere Partner beteiligt. Um unsere Wünsche und die Bedürfnisse befreundeter Branchen umsetzen zu können, planen wir eine schlagkräftige Interessenvertretung in Berlin. Gemeinsam mit dem ZVG arbeiten wir an den Voraussetzungen für diese Dachverbands-

organisation und hoffen, eine für alle grünen Bundesverbände befriedigende Lösung zu finden.

Ich möchte am Schluss nicht versäumen allen zu danken, die im Jahr 2001 aktiv und mit viel „nebenberuflichem“ Engagement für die Interessen unseres Berufsstandes eingetreten sind. Ohne Ihre tatkräftige Unterstützung hätten wir vieles nicht umsetzen können.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünsche Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern aus dem Haus der Landschaft ein erfolgreiches Neues Jahr 2002: persönlich, wirtschaftlich und mit größerer Zuversicht als am Ende des letzten Jahres.

Werner Küsters
BGL-Präsident

„Riester-Rente“

Nicht zu voreiligem Handeln verleiten lassen

Ab dem 1. Januar 2002 besteht Anspruch auf die Förderung der privaten Altersvorsorge und prinzipiell ein Anspruch auf Entgeltumwandlung gegenüber dem Arbeitgeber.

Der Entgeltumwandlungsanspruch besteht aber nur dann, wenn das Entgelt nicht auf Tariflohn beruht, da in den Tarifverträgen der verschiedenen Sparten des Gartenbaus die notwendige Öffnungsklausel fehlt.

Zur Zeit werden viele Mitarbeiter von Versicherungsveraltern dazu gedrängt, einen Vertrag abzuschließen. Es ist jedoch dazu zu raten:

Lassen Sie sich nicht zu voreiligem Handeln verleiten. Der Abschluss einer solchen Versicherung will gut überlegt sein und setzt voraus, dass sich die Beteiligten gut informieren. Um die Vorteile der Förderung in Anspruch zu nehmen, ist keine übermäßige Eile geboten! Wenn die Riester-Förderung in der privaten Vorsorge in

Anspruch genommen werden soll, muss das Produkt zertifiziert sein. Dies bedeutet aber lediglich, dass das Produkt die formellen Voraussetzungen für die Riester-Förderung erfüllt.

Der BGL und andere Verbände sind zur Zeit dabei, mit der Hilfe eines externen und unabhängigen Beratungsunternehmens verschiedene Modellverträge kompetent prüfen und bewerten zu lassen. Geprüft werden sowohl unterschiedliche Direktversicherungsverträge als auch Pensionsfonds. Diese Prüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen, bietet aber den Vorteil, dass durch die externe Überprüfung ein großes Maß an Sicherheit gegeben ist. Diese Zeit sollte man sich aber auch nehmen, denn es besteht kein Grund zur übermäßigen Eile. Ein förderfähiger Vertrag kann bis zum Ende 2002 abgeschlossen werden.



Die neue Währung ist da

Fühlen, Sehen, Kippen Der Euro-Echtheitstest

„Echt oder falsch?“ Diese Frage beschäftigt seit dem Jahreswechsel viele Bundesbürger, wenn sie die ersten Euro-Scheine in Händen halten. Deshalb sollte sich jeder die neuen Sicherheitsmerkmale einprägen. Zur Echtheitsprüfung, so die Europäische Zentralbank (EZB), sollten die Bürger die Scheine befühlen, anschauen und kippen. Durch die Verwendung eines Sichttiefdrucks sind auf der Vorderseite im oberen Abschnitt verschiedene Bildelemente ertastbar. Im zweiten Prüfschritt empfindet es sich, den Schein ins Gegenlicht zu halten. Dort müssen dann im Wasserzei-

chen das jeweilige Architekturmotiv der Scheine und die Wertzahl erkennbar sein, außerdem ist ein Sicherheitsfaden zu sehen. Im dritten Schritt sollte jeder, der Zweifel an der Echtheit hat, den Schein kippen. Bei den großen Geldnoten (50, 100, 200, 500 Euro) zeigt sich dann im rechten Teil der Vorderseite – je nach Blickwinkel – erneut die Wertzahl oder das Architekturmotiv. Auf der Rückseite (rechts unten) wird durch Kippen ebenfalls die entsprechende Wertzahl sichtbar. So kann sich jeder von der Echtheit der neuen Scheine überzeugen.

>> FLF GIESSEN

GEWÄHRT NACHSCHUBFINANZIERUNG

Im Dezember 1998 hat der Förderkreis Landschafts- und Sportplatzbauliche Forschung Giessen eine Zuwendung zur Entwicklung eines Verfahrens zur „Objektivierten Deckungsgradbestimmung von Rasenflächen“ auf der Grundlage von Reflexionsmessungen beschlossen. Die Entwicklungsarbeit erfolgt an der Fachhochschule Anhalt, bei Professor Dr. Ellen Kausch.

Um das Vorhaben sachgerecht zu beenden, hat der Vorstand des Förderkreises im Haushaltsjahr 2001 eine Nachschubfinanzierung beschlossen.

Eine weitere Zusatzförderung wurde zum Abschluss des im Januar 2000 bezuschussten internationalen Ringversuchs „Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit für CEN/WG3“ gewährt. Der Ringversuch wurde von den igi Nidermeyer Instituten, Westheim, eingeleitet und wird von der Baader Konzept GmbH, Gunzhausen, bei Dr. Paul Baader fortgeführt.

An den internationalen Projekten beteiligen sich Laboratorien aus den Niederlanden, England, Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland.

Das Ziel einer interdisziplinären Arbeitsgruppe war die Neuordnung der Bestellungs Voraussetzungen im GaLaBau



Auf vier Nenner gebracht

NEUE BESTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN GALABAU

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat eine Neuordnung der Bestellungs Voraussetzungen für Sachverständige im Sachgebiet Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau entwickelt. Ziel war es, die verschiedenen bestehenden Papiere zu vereinheitlichen und eine übereinstimmende Sachgebieteinteilung zu erarbeiten.

Bislang war die Bestellung in

den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Dies betraf sowohl die Bestellungs Voraussetzungen selbst als auch die Zuständigkeiten und Prüfungskriterien. Die Neuordnung gilt nun für künftige Bewerber für eines oder mehrere der nachfolgend dargestellten Sachgebiete.

Des weiteren wurden Anforderungen an die Vorbildung der

Bewerber, die allgemeinen und die besonderen Fachkenntnisse, formuliert. Nachdem zuletzt der Verband der Landwirtschaftskammern, VLK, dieser Neuordnung zugestimmt hat, ist jetzt davon auszugehen, dass künftig sowohl die Prüfung als auch die Bestellung nach einheitlichen Kriterien erfolgen werden.



Nicht nur in Streitfällen sind Sachverständige auf der Baustelle gefragt

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für den Sachgebietenbereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Fachliche Bestellungs Voraussetzungen für den Sachgebietenbereich „Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau“

Bearbeitung:

- AGS, Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau, Landschaftsbau, Sportplatzbau e.V.
- BDLA, Bund Deutscher LandschaftsArchitekten e.V.
- BGL, Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
- VLK, Verband der Landwirtschaftskammern e.V.

Beratend wirkten mit:

- DIHK, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
- IfS, Institut für Sachverständigenwesen e.V.

1. Beschreibung des Sachgebietenbereiches

Der Sachgebietenbereich des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues umfasst die Sachgebiete:

- 1.1 Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung
- 1.2 Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung
- 1.3 Wertermittlung von Freianlagen – Gärten, Grünanlagen, Gehölze
- 1.4 Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

Die Bestellung kann sich auf eines oder mehrere der vorgenannten Sachgebiete erstrecken.

2. Vorbildung des Bewerbers

2.1 Berufsausbildung, Berufstätigkeit

2.1.1 Berufsausbildung

Abgeschlossenes Studium an einer Hoch- bzw. Fachhochschule in einer einschlägigen Fachrichtung oder besonders qualifizierte Bewerber(innen) mit abgeschlossener Berufsausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung.

2.1.2 Berufstätigkeit

Nach Abschluss der Berufsausbildung soll eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. In dieser Zeitspanne muss der/die Bewerber(in) überwiegend in verantwortlicher Stellung im Bestellsachgebiet tätig gewesen sein, davon mindestens fünf Jahre in der einer Ingenieurqualifikation entsprechenden Stellung.

2.2 Tätigkeit als Gutachter(in)

Innerhalb der zu 2.1.2 genannten Berufstätigkeits-Zeitspanne muss der/die Bewerber(in) in seinem/ihrer künftigen Bestellsachgebiet mindestens drei Jahre lang als Gutachter(in) tätig gewesen sein und durch Vorlage von mindestens fünf Gutachten seine/ihre Eignung nachgewiesen haben.

3. Allgemeine Fachkenntnisse

Neben den in der Vorbildung erworbenen Grundkenntnissen muss der/die Bewerber(in) in seinem/ihrer Sachgebiet in folgenden Bereichen überdurchschnittliche allgemeine Fachkenntnisse aufweisen:

3.1 Planung

Kostenermittlung und -planung von Bauvorhaben; Kenntnisse in der technischen Konstruktion.

3.2 Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung

Kenntnis und Erfahrung hinsichtlich der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und dem Werkvertragsrecht nach BGB, der Preisbildung und Abrechnung.

3.3 Ausführung

Kenntnis der einschlägigen Normen und anderer technischer Regelwerke.

3.4 Prüfungen, Prüfverfahren

Kenntnisse der einschlägigen Prüfbestimmungen und Prüfverfahren; Beurteilung von deren Bedarf; Erfahrungen in der Durchführung von Probenahmen und Prüfungen sowie in der Auswertung der Ergebnisse von Prüfungen von Prüfinstituten.

3.5 Rechtsgrundlagen

Grundkenntnisse der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen und dergleichen sowie Kenntnisse des auf die Sachverständigentätigkeit bezogenen Zivilprozessrechtes und Versicherungsrechtes und der einschlägigen Rechtsprechung.

4. Besondere Fachkenntnisse im Bestellsachgebiet

Der/die Bewerber(in) muss in den nachfolgend aufgeführten Bestellsachgebieten besondere Fachkenntnisse nachweisen:

4.1 Sachgebiet: Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung**4.1.1 Pflanzenkunde, Pflanzenverwendung**

Kenntnis der Arten und Sorten sowie der Eigenschaften von Pflanzen (Bäume, Sträucher, Stauden, Gräser usw.) in Abhängigkeit vom Standort; Kenntnis der Gütebestimmungen.

4.1.2 Boden-, Baustoffkunde

Kenntnisse der Arten, Eigenschaften und Verhalten von Böden, Baustoffen und Bauteilen.

4.1.3 Vegetationstechnische Arbeiten

Kenntnis der verschiedenen Bauweisen und Herstellungsverfahren mit Erd- und Oberbodenarbeiten, Pflanz- und Saatarbeiten, Sicherungsbauweisen.

4.1.4 Bautechnische Arbeiten

Kenntnis der verschiedenen Bauweisen und Herstellungsverfahren im Erd- und Wegebau, für Be- und Entwässerung und Baukonstruktionen.

4.1.5 Pflege und Unterhaltung

Kenntnisse der Bodenbearbeitung und -verbesserung, Schnitt, Düngung, Beregnung, Regeneration, Pflanzenschutz bei Vegetationsflächen, der Unterhaltungsarbeiten bei anderen Flächen.

4.1.6 Baubetrieb, Maschinenkunde und Sicherheit

Erfahrungen im Baubetrieb; Kenntnisse der Maschinen und Geräte und ihrer Einsatzmöglichkeiten; Sicherheit auf der Baustelle.

4.2 Sachgebiet: Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung**4.2.1 Rasensportflächen****4.2.1.1 Böden, Baustoffe und Gräser**

Kenntnis der Böden, Baustoffe und Gräser sowie der Be- und Entwässerungseinrichtungen.

4.2.1.2 Herstellung

Kenntnis der Bauweisen und der gegenseitigen Wirkungen der Baustoffe und Schichten; Erfahrungen im Baubetrieb, der Maschinenkunde und der Sicherheit auf Baustellen.

4.2.1.3 Pflege und Unterhaltung

Kenntnisse in den Pflegeverfahren (Schnitt, Düngung, Beregnung, Regeneration, Pflanzenschutz) und Renovation.

4.2.2 Tennenflächen, Kunststoffflächen, Kunststoffrasenflächen**4.2.2.1 Böden und Baustoffe**

Kenntnis der Böden und Baustoffe, sowie der Be- und Entwässerungseinrichtungen.

4.2.2.2 Herstellung

Kenntnis der Bauweisen und der gegenseitigen Wirkungen der Baustoffe und Schichten; Erfahrungen im Baubetrieb, der Maschinenkunde und der Sicherheit auf Baustellen.

4.2.2.3 Unterhaltung

Belagsspezifische Kenntnisse der Pflege, Renovierung, Reparatur.

4.3 Sachgebiet: Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze)**4.3.1 Allgemeine Fachkenntnisse**

Der/die Bewerber(in) muss besondere rechtliche, betriebswirtschaftliche und verfahrensmäßige Grundkenntnisse besitzen. Er/sie muss die Grundzüge der Verkehrswertermittlung, der öffentlichrechtlichen Entschädigung, des bürgerlichrechtlichen Schadenersatzes nachweisen können. Erforderlich sind zudem Grundkenntnisse der Ziff. 4.4.1 und 4.4.2.

4.3.2 Besondere Fachkenntnisse

Neben Grundkenntnissen der Ziff. 4.1.1 bis 4.1.6 muss der/die Bewerber(in) fundierte Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen:

4.3.2.1 Gehölzwertermittlung

Funktionslehre; Prinzipien der Grundstückswertermittlung nach Wertermittlungsverordnung; die wichtigsten Wertermittlungsmethoden, Prinzipien und Unterschiede

4.3.2.2 Verkehrswertermittlungen

Wertermittlung des Sachwertes von Gartenanlagen und Gehölzen sowie sonstige Außenanlagen (Freianlagen) im Rahmen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken; Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Verkehrswertanteils ggf. des Verkehrswertes des Gesamtgrundstücks; Beurteilung von Teileteignungen; fundierte Kenntnisse des öffentlichen Wertermittlungswesens, der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren für die Verkehrswertermittlung von Grundstücken (bebaute, bebaubare und nicht bebaubare Grundstücke); besondere Kenntnisse der Funktionen des Grüns und deren Auswirkung auf den Wohnwert und die Grundstücksgestaltung. Fundierte Kenntnisse der Rechtsprechung.

4.3.2.3 Wertermittlungen zum Schadenersatz

Schadenersatzberechnung für Gehölze und Gartenanlagen sowie sonstige Außenanlagen (Freianlagen); Kenntnisse wie zu 4.3.2.2, jedoch ohne den Aspekt des Entzugs einer Teilfläche und der Ableitung des Verkehrswertes (des Ganzen) aus dem Sachwert (bei Sachobjekten).

4.3.2.4 Einschlägige Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen und dergleichen (BGB, BBauG, WertV, WertR, BNatSchG usw.) und der Rechtsprechung dazu**4.4 Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung**

4.4.1 Kenntnisse der Baum- und Gehölzbiologie; Morphologie (äußere Erscheinung); Anatomie (innerer Aufbau); Physiologie (Photosynthese, Atmung, enzymatische Vorgänge usw.).

4.4.2 Kenntnisse von Krankheiten, Schädlingen; Schäden durch biotische und abiotische Faktoren; Schadstufenbestimmungen

4.4.3 Spezielle Kenntnisse der Baumpflege

4.4.3.1 Baumpflegearbeiten

4.4.3.2 Baubetrieb, Maschinenkunde, Sicherheit

4.4.4 Baumstatik, Prinzipien und Untersuchungsmethoden

4.4.5 Verkehrssicherungspflicht, Baumkontrolle
Allgemeine und rechtliche Anforderungen einschließlich Kenntnisse der gängigen Rechtsprechung.

4.4.6 Spezielle Kenntnisse in der Wertermittlung

4.4.6.1 Gehölzwertermittlung

Funktionslehre; Prinzipien der Grundstückswertermittlung nach Wertermittlungsverordnung, die wichtigsten Wertermittlungsmethoden, Prinzipien und Unterschiede.

4.4.6.2 Einschlägige Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen und dergleichen (BGB, BBauG, WertV, WertR, BNatSchG usw.) und der Rechtsprechung dazu.

Fazit: Die Bestellungs Voraussetzungen für GaLaBau-Sachverständige umfassen vier Sachgebiete

Sachgebietsbereich 1.1
Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung



Sachgebietsbereich 1.2
Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung



Sachgebietsbereich 1.3
Wertermittlung von Freianlagen – Gärten, Grünanlagen, Gehölze



Sachgebietsbereich 1.4
Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

Ulrich Stenger kommentiert die Neuordnung des Sachverständigenwesens im GaLaBau – und weist auf seine Bedeutung für die ganze Branche hin

Sachverständige spielen eine wichtige Rolle

SIE BIETEN GEWÄHR FÜR OBJEKTIVE BERATUNG



Ulrich Stenger

Öffentlich bestellte und verteilte Sachverständige spielen als Dienstleister und Berater vor Gericht für Bürger, Betriebe und die öffentliche Hand eine entscheidende Rolle. Ihre Unabhängigkeit bietet Gewähr für objektive Beratung. Zur Sicherung dieser Rolle sind verbindliche Rahmenbedingungen wie zum Beispiel bundeseinheitliche Bestellungsbedingungen dringend notwendig.

Als Gesetz- und Verordnungsgeber im Bereich der öffentlich bestellten Sachverständigen wie auch zunehmend für Sachverständigenstellen im Rahmen des europäischen Akkreditierungssystems sind teilweise der Bund, teilweise die Länder oder andere Stellen zuständig. Demzufolge werden für vergleichbare Sachbereiche unterschiedliche Rechtsformen, Anforderungsprofile, Bestellungsbedingungen usw. verwendet. Potenzielle Nutzer sind wegen der ständigen Neuentwicklung der Anerkennungsformen und Tätigkeitsinhalte für Sachverständige kaum in der Lage, den zur Erledigung ihrer gestellten Aufgaben geeigneten Fachmann auszuwählen.

Auch im Garten- und Landschaftsbau stellt sich auf Grund der föderalen Ordnung mit unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern das Sachverständigenwesen schwer überschaubar und unübersichtlich dar. So war in der Vergangenheit unser Sachgebiet vor allem durch unterschiedliche Bestellungsbedingungen,

das Vorgehen bei der Bestellung an sich sowie der Sachgebieteinteilung gekennzeichnet.

Das Bemühen um eine bundesweite Vereinheitlichung im Sachverständigenwesen für das Bestellungsgebiet Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau hat eine fast 20-jährige Geschichte. Bereits 1982 hat die Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen im Gartenbau, Landschaftsbau und Sportplatzbau (AGS) auf widersprüchliche Bestellungsbedingungen reagiert und den bestellenden Behörden und Institutionen in den einzelnen Bundesländern, den Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Architektenkammern, Ingenieurkammern, Regierungspräsidenten und anderen, Vorschläge zur einheitlichen Definition der Aufgabenbereiche und Voraussetzungen unterbreitet. Auf diesen frühen Grundlagen wurden jetzt von der AGS, dem Bund deutscher LandschaftsArchitekten (BDLA), dem BGL sowie dem Verband der Landwirtschaftskammern (VLK) neue Bestellungsbedingungen erarbeitet. In den Entwicklungsprozess waren sowohl das Institut für Sachverständigenwesen (IFS) als auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) eingebunden. Es ist also davon auszugehen, dass deren Zustimmung nichts mehr im Wege steht.

Mit dem Ergebnis der interdisziplinären Arbeitsgruppe bin

ich sehr zufrieden. Zuletzt hat nach Zustimmung des VLK das Bemühen um eine bundesweite Vereinheitlichung im Sachverständigenwesen Früchte getragen. Ich bin der Überzeugung, dass dieses Rahmenpapier schon im nächsten Jahr einheitlich auf Länderebene eingeführt und umgesetzt wird. Es ist logisch aufgebaut, verständlich und auch für Laien nachvollziehbar. Das Bestellungsgebiet wird darin in vier zusammenfassende Sachgebiete unterteilt: Den Garten- und Landschaftsbau mit der Herstellung und Unterhaltung, den Sportplatzbau, ebenfalls mit den Unterpunkten Herstellung und Unterhaltung, der Wertermittlung von Freianlagen - dazu zählen Gärten, Grünanlagen, Gehölze - sowie der Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und der Baumwertermittlung.

Sehr intensiv diskutierten die Experten auch die Anforderungen an die Vorbildung des Bewerbers. Definiert wurde eine zehnjährige Berufstätigkeit, innerhalb derer der Bewerber in seinem künftigen Bestellsachgebiet mindestens drei Jahre lang als Gutachter tätig gewesen sein muss und insgesamt mindestens fünf Gutachten vorzulegen hat. Wer davon überzeugt ist, dass er aus dieser Berufserfahrung heraus die „besondere Fachkunde“ erworben hat, sollte sich möglichst umgehend bei der bestellenden Körperschaft – diese ist wie gesagt in den Bundesländern unterschiedlich – um eine

öffentliche Bestellung und Vertiefung bewerben.

Dabei bietet die AGS vielfältige Hilfestellungen an. Denn es ist gerade ihr Ziel, durch Weiterbildung, Seminare und Veranstaltungen die „besonderen Fachkenntnisse“ zu vermitteln. Durch ehrenamtliches Engagement verschiedener AGS-Mitglieder sowie regelmäßige Fachveranstaltungen erhalten Interessierte die neuesten Erkenntnisse und Wissensstände.

Es steht außer Frage, dass in den nächsten Jahren bundesweit zahlreiche Sachverständige im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau benötigt werden. Dies liegt zum Teil daran, dass das Durchschnittsalter der Sachverständigen verhältnismäßig hoch ist. Auf vielen Gebieten ist es bislang schwierig, Sachverständige zu finden. Von der Auftragserteilung an einen Sachverständigen bis zur Gutachtenerstellung vergeht oftmals eine so lange Zeit, dass Gerichtsprozesse in die Länge gezogen werden. In diesem Zusammenhang wünsche ich mir sehr, dass die verabschiedete Neuordnung im Sachverständigenwesen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann, zur Harmonisierung der Bestellungsbedingungen in den Ländern beizutragen mit der Folge einer absehbaren Verbesserung der Qualität von Gutachten und einer ebenso verbesserten Transparenz unseres Arbeitsfeldes.



Was muss bleiben, was kann vernichtet werden?

Aufbewahrungsfristen von A bis Z

Jedes Jahr dasselbe: Was muss bleiben von den Unterlagen, was kann vernichtet werden? Unsere nachstehende Tabelle gibt Ihnen die notwendigen Auskünfte von A wie Abrechnungsunterlagen über M wie Magnetbänder mit Buchfunktion bis Z wie Zwischenbilanz.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Konzernabschluss aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der genannten Fristen Unterlagen trotzdem noch aufbewahrt werden müssen, wenn sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung Ihrer Anträge ans Finanzamt von Bedeutung sind. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten in der Frage, ob eine Unterlage sechs oder zehn Jahre aufzubewahren ist, empfiehlt es sich, die längere Frist von zehn Jahren zu beachten. Gleichermaßen sollte auch in anderen einzelfallbezogenen Zweifelsfällen verfahren werden.

Hinweis: Das oben Gesagte gilt gleichermaßen für herkömmlich aufbewahrte wie für ausschließlich edv-gespeicherte Unterlagen. Wenn eine aufbewahrungspflichtige Unterlage nur noch auf einem elektronischen Speichermedium verfü-

bar ist, muss dafür gesorgt werden, dass die gespeicherten Daten während des Aufbewahrungszeitraums in der jeweils vorgeschriebenen Form und in angemessener Zeit – auch durch Dritte – abrufbar sind. Dies hat zur Konsequenz, dass die für den Abrufvorgang benötigte Hard- und Software, ggf. auch die dazu gehörigen Handbücher, über den gesamten Aufbewahrungszeitraum ebenfalls verfügbar und gehalten werden müssen.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.7.2001 (Aktenzeichen: IV D 2 –S-0316 – 136/01), in dem die Finanzverwaltung ihre Anforderungen an die Verfügbarkeit und Beschaffenheit digital archivierter Unterlagen formuliert und erläutert, ab wann und in welchem Umfang sie künftig auf gespeicherte Daten zugreifen wird.

Regelmäßige Aufbewahrungspflicht mit dem 31. Dezember 2001 abgelaufen

(die Jahresangaben markieren den Beginn der Aufbewahrungsfrist, wie dargestellt):

- **A**brechnungsunterlagen 1995/1991
- Abtretungserklärungen 1995
- Änderungsnachweise der EDV-Buchführung 1991
- Akkreditive 1995
- Aktenvermerke 1995/1991
- Angebote, sofern zu einem Auftrag geführt 1995
- Anlagevermögensbücher und -karteien 1991
- Anträge auf Arbeitnehmer-sparzulage 1995
- Arbeitsanweisungen 1991
- Ausgangsrechnungen 1991
- Bankbelege 1991
- Bankbürgschaften 1995
- Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger 1995
- Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung) 1991
- Berufsgenossenschaften, Meldungen und Bescheide 1995/1991
- Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlage 1991
- Betriebsprüfungsberichte 1995
- Bewertungsunterlagen 1991
- Bewirtungsunterlagen 1991
- Bilanzen (Jahresbilanzen) 1991
- Bilanzunterlagen 1991
- Buchungsanweisungen 1991
- Buchführungsbelege 1991
- Darlehensunterlagen 1995/1991
- Dauerauftragsunterlagen 1995
- Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage) 1991
- Depotauszüge (soweit nicht Inventare) 1995/1991
- EDV-Programmunterlagen 1991
- EDV-Auswertungen für Buchführung 1991
- Einfuhrunterlagen 1991
- Eingangsrechnungen 1991
- Einheitswertunterlagen 1995
- Exportunterlagen 1991
- Fahrtkostenerstattungsunterlagen 1991
- Finanzberichte 1995/1991
- Frachtbriefe 1995/1991
- Gehaltslisten 1991
- Geschäftsberichte 1995
- Geschäftsbriefe 1995
- Geschenknachweise 1991
- Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung) 1991
- Grundbuchauszüge: den neuesten immer aufheben
- Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar) 1991
- Gutschriftanzeigen 1991
- Handelsbriefe 1995
- Handelsbücher 1991
- Handelsregisterauszüge 1991
- Hauptabschlussübersicht (wenn an Stelle der Bilanz) 1991
- Inventuren 1991
- Investitionszulage (Unterlagen) 1995/1991
- Jahresabschluss-erläuterungen 1991
- Journale für Hauptbuch und Kontokorrent 1991
- Jugendarbeitsschutz-unterlagen 1991
- Kalkulationsunterlagen 1995
- Kassenberichte 1991
- Kassenbücher und -blätter 1991
- Kassenzettel 1991
- Konten der Buchführung, EDV oder manuell 1991
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen 1991
- Kontenregister 1991
- Kontoauszüge 1991
- Krankenkassenmeldung 1995/1991
- Kreditunterlagen 1995
- Lagebericht 1991
- Lagerbuchführungen 1995
- Lieferscheine 1991
- Lohnbelege 1991
- Lohnlisten *) 1991
- Magnetbänder mit Buchfunktion 1991
- Mahnbescheide 1995
- Mietunterlagen 1995
- Nachnahmebelege 1995/1991
- Nebenbücher 1991
- Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung 1991
- Pachtunterlagen 1995/1991
- Postscheckbelege 1991
- Preislisten 1995
- Protokolle allgemein 1995
- Protokolle von Gesellschafterversammlungen 1991
- Provisionsabrechnungen 1991
- Prozessakten 1991
- Quittungen 1991
- Rechnungen (bei Offene-Posten-Buchhaltung) 1991
- Rechnungen (soweit nicht Offene-Posten-Buchhaltung) 1991
- Registrierkassenstreifen 1991
- Reisekostenabrechnungen 1991
- Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen) 1991

- Sachkonten 1991
- Saldenbilanzen 1991
- Schadensunterlagen 1995
- Scheck- und Wechsel-
unterlagen 1991
- Schlechtwettergeldunterlagen
1998/1991
- Schlechtwettergeld-
abrechnungen 1995/1991
- Sozialversicherungs-
unterlagen 1995/1991
- Speicherbelegungsplan der
EDV-Buchführung 1991
- Spendenbescheinigungen
1991
- Steuerunterlagen 1995/1991
- Telefonkostennachweise
1991
- Überstundenlisten 1995/1991
- Vermögenswirksame
Leistungen (Unterlagen) 1995
- Versand- und Fracht-
Unterlagen 1995
- Versicherungspolizen
(wenn abgelaufen) 1991
- Verträge (wenn beendet)
1995/1991
- Wareneingangs- und
Ausgangsbücher 1991
- Wechsel 1995
- Zahlungsanweisungen 1991
- Zollbelege 1991
- Zwischenbilanz (bei
Gesellschafterwechsel oder
Umstellung des
Wirtschaftsjahres) 1991

Bevor Sie Unterlagen vernichten, halten Sie auf jeden Fall Rücksprache mit Ihrem Steuerberater! Haftung und Gewähr müssen wegen der Komplexität der Aufbewahrungsproblematik und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

*) Achtung!

Für die neuen Bundesländer gilt:
Lohnunterlagen, die am 31. Dezember 1992 vorhanden waren, müssen bis zum 31. Dezember 2007 aufbewahrt werden.

Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz

Maßnahmen treffen auch steuererhrliche Betriebe

Das am 30. November 2001 verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz) bringt Neuerungen, die im folgenden auszugsweise wiedergegeben werden:

Der leistende Unternehmer hat gemäß dem neu eingefügten § 14 (1a) UStG in seiner Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.

Kommentar: Diese Vorschrift könnte für all jene steuererhrlichen Betriebe von Nutzen sein, denen die Bauabzugsteuer-Freistellungsbescheinigung verweigert wird. Viele Auftraggeber haben nämlich deutlich zu erkennen gegeben, dass sie, um sich vor unbezahlter Mehrarbeit beim Heraussuchen von Finanzamt und Steuernummer des Rechnungsstellers zu schützen, nur noch Unternehmen mit Freistellungsbescheinigung beauftragen werden. Diese Auftraggeber haben zukünftig ein Argument weniger.

Existenzgründer müssen im Jahr der Geschäftsaufnahme sowie im Folgejahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben.

Vorsteuererstattungen werden im Einvernehmen mit dem Unternehmer von Sicherheitsleistungen wie z.B. Bankbürgschaften abhängig gemacht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollen damit Liquiditätsprobleme bei den Unternehmen vermieden werden, die auf verfahrensbedingt zeitintensive Prüfungen der Vorsteuerabzugsberechtigung zurückzuführen seien.

Kommentar: Der Vorteil liegt klar auf der Seite des Fiskus, für den mittelständischen

GaLaBau-Betrieb stellt sich nur die Frage: Welche Bank ist bereit, für einen noch ungeprüften Vorsteuererstattungsanspruch eine Bürgschaft auszureichen? Ermessensentscheidungen auf Finanzamtsebene zugunsten der Unternehmen dürften jetzt noch seltener werden.

Der Leistungsempfangende Unternehmer haftet für die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, wenn der Aussteller der Rechnung vorsätzlich die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet bzw. sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die Umsatzsteuer zahlen zu können und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages davon Kenntnis hatte, d.h. Mitwisser war. Dadurch soll das Risiko eines Steuerausfalles für den Fiskus über die Erweiterung von Haftungstatbeständen minimiert werden.

Kommentar: Für den steuererhrlichen Betrieb ist damit noch keine Entwarnung gegeben: Der Wortlaut der neuen Vorschrift ist zwar eng gefasst, gleichwohl hat das BMF in einer mit dem Gesetzesentwurf veröffentlichten Stellungnahme erkennen lassen, dass auch ein „oder den Umständen nach hätte Kenntnis haben müssen“ genügen könnte, um den steuererhrlichen Unternehmer in eine unangenehme Lage zu bringen. Man wird sehen, wie sich die Auslegung des neuen § 25d UStG entwickelt. Wer sich diesbezüglich absichern möchte, achte deshalb darauf, dass er sich vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen nachweislich über die Zuverlässigkeit des Rechnungsausstellers ein Bild gemacht und entsprechende Nachweise angefordert hat, dass der Rechnungssteller nur Leistungen in Rechnung

stellt, die er tatsächlich an ihn erbracht hat und dass die Abwicklung der Zahlungen mittels Überweisungen und möglichst auf inländische Bankkonten, jedenfalls nicht auf der Baustelle, erfolgt.

Die Nichtentrichtung bzw. die nicht vollständige Entrichtung der in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer stellt künftig eine Ordnungswidrigkeit dar. Der neue § 27b UStG gestattet sogenannte „Allgemeine Nachschauen“, d.h. Angehörige der Finanzverwaltung dürfen zukünftig ohne vorherige Anündigung und außerhalb der Außenprüfung vor Ort Ermittlungen durchführen. Die Maßnahmen dürfen sich dann auf sämtliche umsatzsteuerlich relevanten Vorgänge des Unternehmens erstrecken. Steuerlich relevante Zufallsfunde dürfen weiterverfolgt werden. Sogar Wohnräume dürfen fortan (ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl?) betreten werden, wenn dadurch dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhütet werden können.

Kommentar: Hier fehlt es an Ausführungsbestimmungen, die den steuererhrlichen Unternehmen Rechtssicherheit gewährleisten; ohne derartige Bestimmungen könnte sich hier ein Einfallstor für regelmäßig unangekündigte und ohne Prüfungsanordnung durchgeführte Außenprüfungen öffnen. Rechtsstaatlich mehr als bedenklich und sicherlich im Umsatzsteuergesetz völlig fehl am Platz ist das Recht, private Wohnungen zu betreten!

Die Änderungen treten bereits am 1.1.2002 in Kraft. Das vollständige Gesetz ist als nicht ausdrückbare pdf-Datei auf der Seite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) herunterladbar.

Dr. Jörg Staf, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Duske, Becker & Sozien, Berlin

Die Gewerkschaft macht falsche Aussagen

IG BAU blockiert Tarifverhandlungen

Die Tarifverhandlungen im GaLaBau werden durch unsachliche und falsche Aussagen von der IG BAU auch weiterhin blockiert.

In einer Pressemitteilung vom 5. Dezember wirft die Gewerkschaft den Arbeitgebern des GaLaBau vor, sie hätten ein geplantes Spitzengespräch abgesagt und wollten den Tarifkonflikt durch Aussitzen lösen. Um die Stimmung bei den Tarifverhandlungen, die längst auf einem Tiefpunkt angelangt ist, weiter zu verschlechtern, scheut die IG BAU auch diesmal nicht vor Falschmeldungen zurück. „Wahr ist“, so Egon Schnoor, Vorsitzender des BGL-Ausschusses Tarif „dass es keinen vereinbarten Termin für ein Spitzengespräch gab. Der Tarif-Ausschuss hat der Gewerkschaft vielmehr Terminangebote für die Fortsetzung der Tarifverhandlungen gemacht, allerdings ohne Erfolg.“ Stattdessen verlangt die IG BAU ein Spitzengespräch bis Ende Januar. Sollte dies nicht geschehen, so würde die Gewerkschaft die Verhandlungen als gescheitert betrachten und droht mit Arbeitskämpfmaßnahmen. BGL-Präsident Werner Küsters hält ein

Anzeige

solches Gespräch dagegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll und lässt sich von der IG BAU auch kein Ultimatum setzen. „Im übrigen erwarten wir von Margot Gudd, dass sie den zum wiederholten Mal öffentlich gemachten Vorwurf des Rassismus der GaLaBau-Arbeitgeber zurücknimmt. So lange verleumderische Unterstellungen dieser Art im Raum stehen, sind Verhandlungen unmöglich“, so Schnoor verärgert. Zudem verbreitet die IG BAU nach wie vor die Falschmeldung, der BGL biete der Gewerkschaft eine Lohnerhöhung von 1,5% an. Dies ist nachweislich falsch: Inzwischen hatten die Arbeitgeber ein Angebot von 2,25% und eine weitere Erhöhung von 1,5 % bei Vereinbarung eines Einstiegs in die Jahresarbeitszeit gemacht. Dagegen hat sich die Gewerkschaft bisher überhaupt nicht bewegt. Sie verharrt derzeit wieder stur auf ihrer Anfangsforderung vom Februar des letzten Jahres von 4,5 % mehr Lohn. „Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, dass die Pressearbeit der IG BAU durch falsche Aussagen und böswillige Unterstellungen sowie durch eine unglaubliche Polemik gekennzeichnet ist. Eine solche Arbeit spottet jedem journalistischen Verhaltenskodex und Qualitätsanspruch“, so Schnoor. Wegen der zugespitzten und für die Arbeitnehmer im GaLaBau unbefriedigenden Tarifsituation hat der BGL-Tarifausschuss den Mitgliedsbetrieben empfohlen, zum 1. Dezember 2001 die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 2,25 % in den alten Bundesländern und um 2,5 % in den neuen Bundesländern zu erhöhen. „Unsere Arbeitnehmer“, so Egon Schnoor abschließend, „sollen unter der Blockadehaltung der Gewerkschaft nicht noch länger leiden“.



>> KLEINBADETEICHE WISSENSCHAFTLICH UNTERSUCHT



Kleinbadeteiche sollen wissenschaftlich untersucht werden

Spätestens seit dem 1. Internationalen Kongress für naturnahe Badegewässer in Geisheim ist die Notwendigkeit umfangreicher Studien an Kleinbadeteichen deutlich geworden. Die bisherigen Daten, die überwiegend auf Messungen von Gesundheitsämtern oder im Rahmen von Diplomarbeiten erstellt wurden, reichen nicht aus, um die komplexen Systeme in vollbiologisch gereinigten Kleinbadeteichen für jedermann nachvollziehbar zu machen. Hygiene-Parameter wie fäkalcoliforme Keime und deren Verhalten im Badewasser von Kleinteichen bedürfen dringend wissenschaftlicher Untersuchungen.

Aus gewässerökologischer Sicht wird das Wachstum der Algen häufig als besonders gravierend angesehen, oft in Zusammenhang mit der Sichttiefe und in Relation zu Nährstoffen, Wassertemperatur und Jahresverlauf. Die Deutsche Gesellschaft für naturnahe Badegewässer (DGfNB, www.kleinbadeteiche.de) hat deshalb begonnen, gemeinsam mit einem renommierten deutschen Forschungsinstitut, ein gewässerökologisches

Untersuchungsprogramm zu initiieren. Ziel dieses Programms ist das Sammeln vergleichbarer Parameter in unterschiedlichsten Kleinbadeteichen Deutschlands. Dabei werden von den Betreibern vor Ort nach einem genau festgelegten Programm Wasserproben gezogen, einige Daten direkt vor Ort festgehalten und eine Probe zur speziellen Untersuchung ins Labor geschickt. Am Ende der Untersuchungsreihe, die über drei Jahre gehen soll, bietet sich für die Betreiber und die Fachwelt die Möglichkeit, Rückschlüsse auf den Betrieb von Kleinbadeteichen zu ziehen. Die Deutsche Gesellschaft für naturnahe Badegewässer unterstützt interessierte Gemeinden auf Antrag finanziell bei der Durchführung dieses Programms. Weitere Informationen können bei der DGfNB, 85232 Bergkirchen oder im Internet unter info@kleinbadeteiche.de angefordert werden.

>> ERSTE INTERNATIONALE REGENWASSERKONFERENZ

Weit über 400 Teilnehmer aus 68 Ländern trafen sich in Deutschland, um intensiv über die Regenwassernutzung zu diskutieren. Zum ersten Mal fand eine derartige Konferenz in Europa statt. 118 national und international renommierte Fachleute referierten in fünf Tagen und boten den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in die Regenwassernutzung und Regenwasserbewirtschaftung.

Für den BGL und seinen Arbeitskreis Dachbegrünung referierte Werner Raisch, Vorsitzender des AKs über das Thema „Regenwassermanage-

ment bei Dachbegrünungen“. Die anschließende Diskussion ergab großes internationales Interesse am Thema Dachbegrünung. „Die Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung (fbr) sieht als Gastgeber eine Verpflichtung zum Austausch über unser Wissen und den Entwicklungsstand mit Regionen dieser Welt, in denen Regenwassernutzung ein Beitrag zum Überleben sein kann“, so Martin Bullermann, Vorsitzender der fbr. Der Tagungsband mit den deutschen Beiträgen auf 428 Seiten kann für 30 Euro bestellt werden unter: <http://www.fbr.de/publikation/schriftenreihe.htm>.

Steuertermine Februar 2002

Steuerart	für Zeitraum	Termin	letzter Tag der Schonfrist
Lohnsteuer, Lohnkirchensteuer, Solidaritätszuschlag	Januar 2002	11. Februar	18. Februar
Umsatzsteuer	Januar 2002 ohne Fristverlängerung	11. Februar	18. Februar
Umsatzsteuer	Dezember 2001 mit Fristverlängerung 4. Quartal 2001	11. Februar	18. Februar
Gewerbsteuer	1. Quartal 2002	15. Februar	20. Februar
Grundsteuer	1. Quartal 2002	15. Februar	20. Februar

**Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt!
Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen oder bei der Übergabe oder Übersendungen von Schecks.**

>> DIE LEITLINIEN DES VIERTEN BGL-VERBANDSKONGRESSSES



Auf dem Vierten BGL-Verbandskongress 2001 in Potsdam wurden die Leitlinien für die Verbandsarbeit für die folgenden zwei Jahre festgelegt. Diese bilden die Basis für die künftigen Aufgaben des BGL. Insgesamt wurden sieben Anträge an den Verbandskongress gestellt. Alle sind angenommen worden.

Anträge an den Vierten BGL-Verbandskongress

I. Tarif/Soziales/Recht

1. Arbeits- und Sozialrecht, Tarifpolitik
8. Verbrauchssteuer-Harmonisierung auf EU-Ebene
9. Öffentliches Vergaberecht VOB

II. Landschaftsgärtnerische Fachgebiete

2. Regenwassermanagement – verantwortungsvoller Umgang mit Wasser
3. Förderung der Dachbegrünung
4. Pflanzenschutz im GaLaBau
5. Etablierung des European Treeworker

III. Öffentlichkeitsarbeit

6. Branchenleitbild
7. PR-Kampagne

Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Neuregelungen zu Jahresbeginn in Kraft getreten

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz – SRMG) ist die umfassendste Reform des Schuldrechts in der über 100 Jahre alten Geschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vollzogen worden. Anlass war der Zwang, kurzfristig europäische Richtlinien in deutsches Recht umzusetzen, so dass die seit längerem geplante und notwendige Überarbeitung des Schuldrechts im BGB nicht länger hinausgezögert werden konnte.

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz enthält grundlegende Veränderungen des Kauf- und Werkvertragsrechts sowie des Verjährungs- und Leistungsstörungenrechts und ist deshalb für alle Unternehmen im Geschäftsverkehr von größter Bedeutung. Es zwingt nicht nur Juristen zum Umdenken, sondern alle am Wirtschaftsleben teilnehmenden Personen. Sowohl die privaten als auch die geschäftlichen Angelegenheiten sind betroffen. Eine rasche Orientierung ist geboten.

Die wichtigsten und auch kostenrelevanten Änderungen aus der Sicht des Unternehmens sind nachfolgend für erste Schlussfolgerungen und Handlungsschritte zusammengefasst:

1 Kaufvertragsrecht Lieferung einer mangelfreien Sache

Die Lieferung einer mangelfreien Sache ist zukünftig als (Haupt-) Pflichtverletzung des Verkäufers ausgestaltet. Die Rechtsfolgen für den Käufer werden übersichtlicher. Sach- und Rechtsmangel werden gleichgestellt. Die Rechtsfolgen sind im neuen § 437 BGB aufgeführt. Danach kann der Käufer bei Erhalt einer mangelhaften Sache zunächst Nacherfüllung

verlangen. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Daneben kann der Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet sein. Fehlt der Kaufsache eine zugesicherte Eigenschaft oder handelt der Verkäufer arglistig, greift nunmehr § 276 BGB ein, wonach der Verkäufer bei Verschulden haftet.

Sachmangel

Die Definition des Sachmangels ist in § 434 BGB nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt. Danach wird zunächst auf die getroffene Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgestellt. Haben die Parteien keine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart, wie es in den meisten Geschäften des täglichen Lebens der Fall ist, kommt es auf den vom Vertrag vorausgesetzten gewöhnlichen Vertragszweck an.

Werbung

Nach dem neuen Recht muss der Verkäufer auch dafür einstehen, dass die Sache die Eigenschaften aufweist, die der Hersteller in seiner Werbung öffentlich angepriesen hat. Eine besondere eigene Zusicherung des Verkäufers selbst ist nicht einmal erforderlich. Voraussetzung ist lediglich, dass der Käufer aufgrund der Werbeaussagen bestimmte Eigenschaften erwarten darf, unabhängig, ob der Letztverkäufer oder ein Lieferant bis hin zum Hersteller versprochene Eigenschaften verlautbart hat.

Falsch- oder Zuweniglieferung

Das neue Schuldrecht stellt die Minderlieferung, also die Lieferung einer anderen als der bestellten Sache oder einer zu

kleinen Menge, dem Sachmangel gleich. Der Sachmangelbegriff des § 378 Handelsgesetzbuch (HGB) wurde ersatzlos gestrichen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Unternehmers bei Handelsgeschäften (§ 343 HGB), die unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer mit der Pflicht der unverzüglichen Mängelanzeige nach § 377 HGB zu erfolgen hat, besteht fort.

Zugesicherte Eigenschaft

Die zugesicherte Eigenschaft als Unterfall des Sachmangels ist entfallen. Die Schadensersatzfolgen sind im allgemeinen Kaufrecht enthalten.

Mangelfolgen – Stufenverhältnis der Rechte

Neu ist der Rechtsanspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB). Der Käufer muss bei einer mangelhaften Sache entscheiden, ob er eine Nachbesserung oder eine Neulieferung verlangt. Er hat zwischen diesen beiden Möglichkeiten ein Wahlrecht. Dadurch verursachte Kosten (beispielsweise Transport, Arbeit, Material) fallen dem Ver-

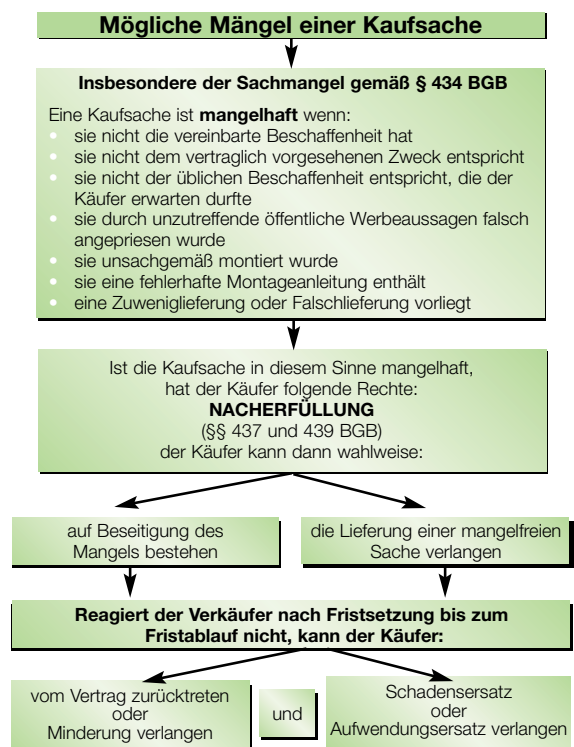
käufer zu Last. Das Wahlrecht besteht aber nur scheinbar, da der Verkäufer sich aussuchen kann, was für ihn ökonomisch besser ist. Entstehen dem Verkäufer bei der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) unverhältnismäßig hohe Kosten, entfällt der Nacherfüllungsanspruch insgesamt. Statt dessen erhält der Käufer ein Wahlrecht zwischen den Rechten auf Minderung, Rücktritt, und/oder Schadensersatz bzw. Ersatz für vergleichbare Aufwendungen.

Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre (§ 438 BGB). Beim Verbrauchsgüterkauf ist eine kürzere Verjährungsfrist auch dann zulässig, wenn der Käufer damit einverstanden wäre. Eine Ausnahme gilt für den Verkauf gebrauchter Sachen an einen Endverbraucher. Hier ist eine einvernehmliche Verkürzung auf bis zu einem Jahr erlaubt.

Rückgriffsrecht des Verkäufers

Die Rückgriffsrechte des



Letztverkäufers im Falle des Verkaufs einer Sache an einen Verbraucher wurden gestärkt. Gegenüber dem Lieferanten besteht ein unmittelbares gesetzliches Rückgriffsrecht ohne Fristsetzung gemäß § 478 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Rückgriffsansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten unterliegen einer eigenen Verjährung. Der Letztverkäufer hat genauso wie der Käufer eine Gewährleistungspflicht von zwei Jahren. Hat der Letztverkäufer die Ansprüche des Verbrauchers aber erst nach Ablauf der regulären Zwei-Jahres-Frist erfüllt, tritt gegenüber seinem Vorlieferanten auch noch nach Ablauf von zwei Jahren die Verjährung erst zwei Monate nach der Erfüllung ein. Die absolute Obergrenze ist jedoch ein Zeitraum von fünf Jahren. Innerhalb von fünf Jahren können also Letzt- und Wiederverkäufer das Rücknahmerisiko wegen Mängeln auf den Vorlieferanten abwälzen.

2 Werkvertragsrecht

Im Vergleich zum Kaufvertragsrecht sind die Änderungen im Werkvertragsrecht vergleichsweise gering. Faktisch ist eine starke Angleichung der beiden Vertragstypen erfolgt, wie der Grundsatz der zweijährigen Gewährleistungspflicht für Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (körperliches Ergebnis) einschließlich Planungsleistungen sowie der Arbeiten an einem Grundstück und der neue Rechtsanspruch auf Nacherfüllung verdeutlichen. Als Unterschied verbleibt insbesondere das Unternehmerwahlrecht bei der Nacherfüllung und das im Kaufrecht fehlende Recht zur Ersatzvornahme. Die VOB/B bleibt von den Neuregelungen unberücksichtigt, wenn sie als Ganzes zwischen den Parteien vereinbart wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Anpassung der für die Bauwirtschaft und den Garten- und Landschaftsbau wich-

tigen Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) zu erwarten und notwendig ist.

Die wichtigsten Änderungen im Werkvertragsrecht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesetzliche Klarstellung: Kostenvoranschlag ist grundsätzlich kostenfrei.
- Auch beim Werkvertrag Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Das Wahlrecht liegt hier beim Unternehmer.
- Recht des Bestellers auf Selbstvornahme auch ohne Verzug des Unternehmers und damit ohne Verschulden.
- Anspruch auf Kostenvorschuss bei der Selbstvornahme ist nunmehr ausdrücklich geregelt.
- Wenn Nacherfüllung gescheitert oder nicht möglich ist
 - Rücktritt oder alternativ dazu Minderung oder Schadensersatz
 - Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht mehr erforderlich, da Fristablauf genügt
- Schadensersatz einheitlich für Mangelschäden sowie enge und entfernte Mangel-

folgeschäden, insbesondere mit einer einheitlichen Verjährung

Verjährungsfristen


- Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (körperliches Ergebnis) einschließlich Planungsleistungen – 2 Jahre
- Arbeit oder Dienstleistungen (unkörperliches Ergebnis). Beginn mit Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände – 3 Jahre
- Arbeiten an einem Grundstück – 2 Jahre
- Bauwerk einschließlich Planungsleistungen – 5 Jahre
- Bei Vereinbarung der VOB/B – 2 Jahre
- Beginn des Zahlungsverzugs spätestens 30 Tage nach Abnahme und Zugang einer Rechnung
- Verjährung des Werklohns in 3 Jahren; Beginn der Frist wie im Kaufrecht.

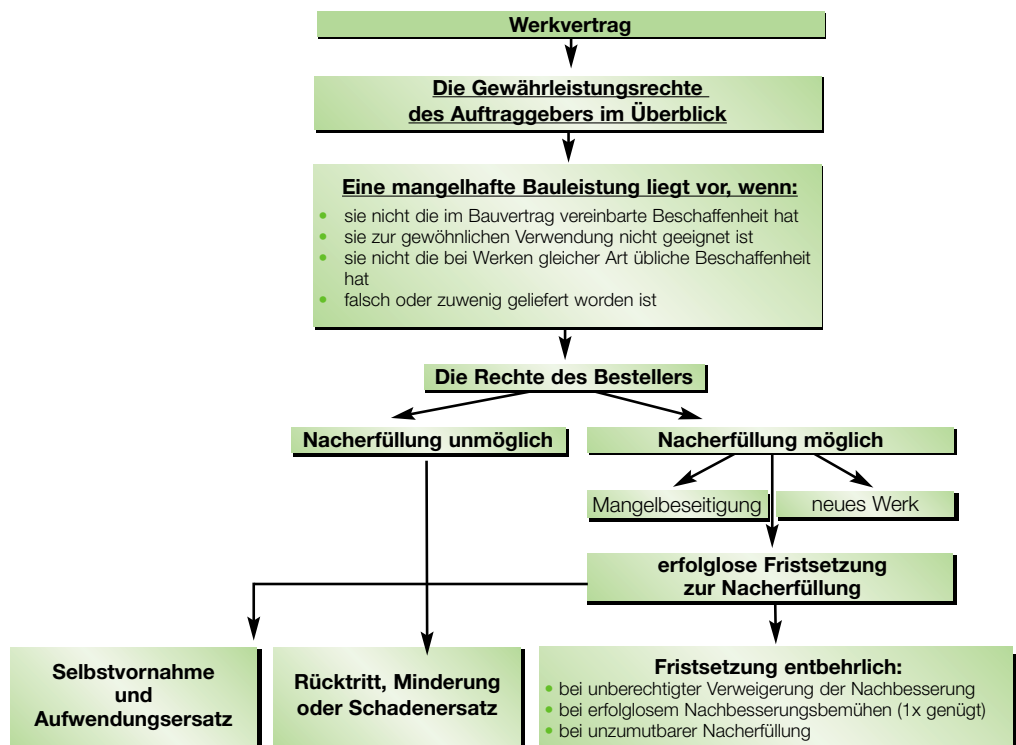
3 Verjährungsrecht

Umfangreiche Änderungen betreffen das allgemeine Verjährungsrecht. Das angestrebte Ziel ist hier eine Vereinfachung.

Sämtliche Ansprüche sollen künftig grundsätzlich in 3 Jahren verjähren. Die Verjährung beginnt aber nicht mit der Entstehung des Anspruchs; vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis verjährt der Anspruch aber spätestens in 10 bzw. bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit in 30 Jahren. Einen Spezialfall bilden Mängel an Bauwerken, die 5 Jahre lang geltend gemacht werden können.

4 Leistungsstörungenrecht

Gänzlich neu geordnet wurde das sog. Leistungsstörungenrecht. Durch die Neuerung bleiben allerdings bisherige Ergebnisse unverändert. Das neue gesetzliche Schuldrecht vollzieht hier das nach, was die Rechtsprechung ohnehin schon seit langem praktiziert, und formuliert es nunmehr in Gesetzesform im neuen BGB. 



„... der nächste
Sommer komm

... dann wird es
wieder warm –
und alle wollen
die GaLaBau-
Bermuda!

**Wir bieten für jede
Jahreszeit das Richtige!**

Die Kollektion der vielseitigen GaLaBau-Berufskleidung wird um Kleidung für Wetter-, Kälte-, Schnittschutz und Sicherheit sowie passenden Zubehör ergänzt. Selbstverständlich abgestimmt auf die Anforderungen der Landschaftsgärtner.

Ob Kauf oder Miete – wir sind Ihr kompetenter Partner!

Fordern Sie noch heute Ihren Katalog „GaLaBau-Berufskleidung“ unter Fax: 0 22 24 / 77 07 77 an oder Sie informieren sich im „**online-Shop**“ unter

GaLaBau-Bermuda

2-farbig grün, strapazierfähiges Mischgewebe 65 % Diolen / 35% Baumwolle, Größen: 46-60
Art.Nr.: 721743,
Preis: ab 32,80 €

www.galabau.de

t bes -



GaLaBau-Steppweste

grün, mit Reißverschluß
und 2 Seitentaschen,
verlängertes Rückenteil,
Obermaterial strapazierfähiges Mischge-
webe, Innenmaterial
Thermofutter, Größen:
46-64
Art.Nr.: 722240,
Preis: ab 44,40 €

Nutzen Sie den
Bestellschein.
Bestellen
Sie noch
HEUTE.

Tipp:

Bei Einkauf über die Zentralregulierung
erhalten Sie 2% Sonderrabatt und
30 Tage Zahlungsziel!



GaLaBau-Service GmbH

Haus der Landschaft

Frau Danz

53602 Bad Honnef

FAX: 02224 / 77 07 77

Absender / Lieferanschrift:

.....

.....

Datum / Unterschrift:

.....

Bestellschein: Aktion – „der nächste Sommer kommt bestimmt“

Art.bezeichnung	Art. Nr.	Größe	Anzahl	Preis €	Gesamt €
GaLaBau-Bermuda	721743				
GaLaBau-Steppweste	722240				

Lieferung erfolgt sofort. Das Angebot gilt solange der Vorrat reicht. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt. und Versandkosten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.

Ges. Bestellsumme:

Wir sind Teilnehmer am ZR-Verfahren und bestellen zu Bedingungen für Zentralregulierung.

Wir sind an der Teilnahme am ZR-Verfahren sehr interessiert und bitten um Zusendung von Informationen.

Seminare der Landesverbände

Die Landesverbände des BGL bieten unten stehende Seminare an. Die Teilnahme an den Seminaren ist nur für die Mitglieder der genannten Zielgruppen möglich. Allerdings können Interessierte der höheren Zielgruppe teilnehmen. In der Lehrgangsgebühr nicht enthalten sind die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

(M) = Preis f. Mitglieder, (N) = Preis f. Nichtmitglieder,
(A) = reduzierte Seminargebühr für Auszubildende
Anfragen sind ausschließlich per Fax möglich bei:

- GaLaBau-Service GmbH (GBS) Hessen-Thüringen
Fax (0 61 22) 9 31 16-24
- Förderverein Landschaftsbau Hochschulen (FLH)
Fax (0 40) 34 48 77
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)
Fax (0228) 69 00 29
- LV Hamburg
Fax (0 40) 84 90 02 69
- LV Westfalen-Lippe
Fax (0 23 85) 9 11 22 22
- LV Berlin/Brandenburg
Fax (030) 8 15 35 08
- Grün-Company Baden-Württemberg GmbH
Fax (07 11) 9 75 66 20
- LV Sachsen
Fax (03 52 04) 4 43 52
- LV Rheinland
Fax (02 21) 7 15 10 41
- Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan GmbH
Fax (0 81 61) 48 78 48

Termin Thema Veranstalter Gebühr

Zielgruppe 1: Unternehmer / Geschäftsführer

Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
12.1.-9.2.2002	Einstiegsseminar Internet	LV Sachsen	69,00 € (M) 69,00 € (N)
17.-18.1.2002	Präsentation mit PowerPoint 97 / 2000	LV Sachsen	107,00 € (M) 143,00 € (N)
18.01.2002	Vorbereitung zum Vergabegespräch	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	176,00 € (M) 230,00 € (N)
23.01.2002	Fit im Umgang mit Ihrer Bank	LV Westfalen-Lippe	250,00 € (M) auf Anfrage (N)
25.01.2002	VOB – Mehrkosten bei Bauzeitenverlängerungen	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	184,00 € (M) 239,00 € (N)
25.01.2002	Zufriedene Kunden sind die beste Werbung	LV Westfalen-Lippe	250,00 € (M) auf Anfrage (N)
28.-29.01.2002	Dynamische Baudaten	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	201,00 € (M) 261,00 € (N)
30.01.2002	Baurecht aktuell	LV Westfalen-Lippe	180,00 € (M) auf Anfrage (N)
01.-02.02.2002	Kaufmännische Betriebsplanung durch Chefzahlen	LV Sachsen	358,00 € (M) 409,00 € (N)
04.-05.02.2002	Zeitgemäßes Führungsverhalten auf der Baustelle	LV Sachsen	302,00 € (M) 342,00 € (N)
05.02.2002	Unternehmen in der nächsten Generation übergeben	LV Westfalen-Lippe	110,00 € (M) auf Anfrage (N)
05.02.2002	Controlling im GaLaBau	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	290,00 € (M) 375,00 € (N)
07.-08.02.2002	„Verkaufs-Power-Tag“	LV Sachsen	427,00 € (M) 458,00 € (N)
13.-16.2002	Seminarreihe „Führen durch Persönlichkeit“	Grün Company	620,00 € (M) 720,00 € (N)
21.02.2002	Liquiditätskontrolle, Erkennen von Liquiditätsengpässen	LV Sachsen	77,00 € (M) 118,00 € (N)
01.03.2002	Stopp dem Preiswahn – Strategien im Preiskampf	LV Westfalen-Lippe	200,00 € (M) auf Anfrage (N)

Termin Thema Veranstalter Gebühr

08.03.2002	Methoden der Angebotskalkulation	LV Westfalen-Lippe	125,00 € (M) auf Anfrage (N)
21.03.2002	Vor Zahlungsausfällen schützen	LV Sachsen	kostenfrei
Zielgruppe 2: Bauleiter / technische Betriebsleiter			
16.01.2002	Erfolgreiches Marketing für Erlebnisgärten	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	129,00 € (M) 168,00 € (N)
17.01.2002	Übungsfälle zum Bauvertragsrecht	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	78,00 € (M) 117,00 € (N)
04.02.2002	Pläne richtig interpretieren und Fehler rechtzeitig erkennen	Grün Company	130,00 € (M) 170,00 € (N)
04.02.2002	Praktische Anwendung der VOB auf der Baustelle	GaLaBau Service GmbH Hessen-Thüringen	95,00 € (M) 115,00 € (N)
15.02.2002	Marktstrategien für den GaLaBau	LV Westfalen-Lippe	125,00 € (M) auf Anfrage (N)
Zielgruppe 3: Verwaltung / kaufmännische Fachkräfte			
09.-12.01.2002	Strategische Unternehmensführung und -entwicklung	Grün Company	520,00 € (M) 620,00 € (N)
21.01.2002	Praxis-Know-How Betriebswirtschaft – Teil 1	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	164,00 € (M) 213,00 € (N)
22.01.2002	Praxis-Know-How Betriebswirtschaft – Teil 2	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	164,00 € (M) 213,00 € (N)
23.01.2002	Praxis-Know-How Betriebswirtschaft – Teil 3	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	164,00 € (M) 213,00 € (N)
24.01.2002	Praxis-Know-How Betriebswirtschaft – Teil 4	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	164,00 € (M) 213,00 € (N)
25.01.2002	Praxistipps zur Durchsetzung Ihrer Werklohnforderungen	Grün Company	190,00 € (M) 250,00 € (N)
28.01.2002	Lohn- und Gehaltsabrechnung im GaLaBau	Grün Company	90,00 € (M) 115,00 € (N)
30.01.2002	Modernes Sekretariatsmanagement	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	162,00 € (M) 210,00 € (N)
14.02.2002	Neue Kommunikationstechniken	Grün Company	140,00 € (M) 185,00 € (N)
Zielgruppe 4: Ausbilder			
25.-26.01.2002	Auswahl von Auszubildenden	LV Westfalen-Lippe	WdA
30.01.2002	Baurecht: Der GaLaBauer als Haupt- oder Subunternehmer	Grün Company	165,00 € (M) 215,00 € (N)
08.02.2002	Rasenanlage, -pflege und -sanierung	Grün Company	110,00 € (M) 145,00 € (N)
15.-16.02.2002	Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	LV Westfalen-Lippe	WdA
22.-23.02.2002	Mehr Zeit für die Ausbildung	LV Westfalen-Lippe	WdA
06.-07.03.2002	Auszubildende erfolgreich motivieren	LV Westfalen-Lippe	WdA
08.-09.03.2002	Erfolgreiche Ausbildung im Team	LV Westfalen-Lippe	WdA
Zielgruppe 5: Baustellenleiter / Vorarbeiter			
16.01.2002	Grundlagen der Dachbegrünung	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
17.-19.01.2002	Geomantie/Radiästhesie I	Grün Company	465,00 € (M) 605,00 € (N)

Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
21.01.2002	Gartengestaltung mit Feng Shui	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
22.01.2002	Anlage und Pflege von Rasen und Wiese	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
23.01.2002	Schadenseingrenzungen bei Dachbegrünungen	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
24.-25.01.2002	Begutachtung und Bewertung von Bäumen	LV Sachsen	250,00 € (M) 281,00 € (N)
28.-30.01.2002	VOB/DIN/ZTV und LV im Alltag der Bauleitung	LV Sachsen	322,00 € (M) 353,00 € (N)
29.01.2002	Wie sag' ich's meinem Chef?	Grün Company	110,00 € (M) 145,00 € (N)
31.1.-2.2.2002	Geomantie/Radiästhesie II	Grün Company	575,00 € (M) 750,00 € (N)
01.02.2002	Feng Shui in der Garten-Gestaltung	LV Westfalen-Lippe	150,00 € (M) auf Anfrage (N)
01.02.2002	Sicherheit bei Arbeiten in Leitungsnähe	Grün Company	95,00 € (M) 115,00 € (N)
07.02.2002	Baustellen erfolgsorientiert vorbereiten und führen	Grün Company	190,00 € (M) 250,00 € (N)
11.-13.02.2002	Gartengestaltung – Gärten planen und entwerfen	LV Sachsen	kostenfrei
12.02.2002	Grundlagen des Schwimmteichbaus	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
18.-19.02.2002	Baustellenorganisation und Abwicklung	LV Sachsen	269,00 € (M) 299,00 € (N)
20.02.2002	Bauvertrag u. Gewährleistung in der Praxis	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
22.-23.02.2002	Fachkraft für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	LV Sachsen	271,00 € (M) 322,00 € (N)
27.02.2002	Schwimmteiche, Bau und Nutzung eines Ökosystems	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
28.2.-1.3.2002	Schnitt und Pflege von Bäumen und Sträuchern	LV Sachsen	250,00 € (M) 281,00 € (N)
Zielgruppe 6: Landschaftsgärtner / Gehilfen			
11.-13.01.2002	Gehölzbestimmung I	Grün Company	160,00 € (M) 180,00 € (N)
21.-25.01.2002	Vorarbeiter – Stufe I	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	498,00 € (M) 674,00 € (N)
22.-24.01.2002	Der Baustellenleiter in der Praxis	Grün Company	315,00 € (M) 410,00 € (N)
25.-27.01.2002	Perspektive und Plangrafik	Grün Company	290,00 € (M) 375,00 € (N)
28.1.-1.2.2002	Natursteinsseminar für Fortgeschrittene	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	360,00 € (M) 470,00 € (N)
01.02.2002	Gehölzwachstum und -pflege	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
01.02.2002	Jungbäume im Straßenraum: Planung, Pflanzung, Pflege	Grün Company	130,00 € (M) 170,00 € (N)
4.-6.02.2002	Gehölzseminar, gemeinsam mit SVK/HLBF/AGS Hannover	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
4.-6.02.2002	Bau von Mauern aus Naturstein	Grün Company	295,00 € (M) 385,00 € (N)
05.02.2002	Schadensfreie Ausführung von Natursteinarbeiten im GaLaBau	Grün Company	165,00 € (M) 215,00 € (N)

Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
08.02.2002	Begrünbare Flächenbefestigungen	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
11.-15.02.2002	Gehölzschnitt	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	350,00 € (M) 450,00 € (N)
13.02.2002	Gehölzschnitt in der Praxis	Grün Company	50,00 € (M) 65,00 € (N)
22.02.2002	Verbesserung von Baumstandorten	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
08.03.2002	Verbesserung von Baumstandorten	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
12.-13.03.2002	Innenraumberünung	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
22.03.2002	Begrünbare Flächenbefestigungen	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
Zielgruppe 7: Facharbeiter / Gartenarbeiter / Sonstige			
15.-16.01.2002	Motorsägenführerlehrgang	LV Sachsen	153,00 € (M) 184,00 € (N)
17.-18.01.2002	Baumpflege und Baumsanierung	LV Sachsen	199,00 € (M) 230,00 € (N)
21.-25.01.2002	Natursteinsseminar für Anfänger	Grün Company	320,00 € (M) 415,00 € (N)
28.-30.01.2002	Motorsägenführerlehrgang	LV Sachsen	230,00 € (M) 261,00 € (N)
29.-31.01.2002	Bau von Treppen und Stufen	LV Sachsen	268,00 € (M) 301,00 € (N)
05.-06.02.2002	Motorsägenführerlehrgang	LV Sachsen	153,00 € (M) 184,00 € (N)
06.02.2002	Neustes zur Verarbeitung von Pflaster und Beton-Platten	Grün Company	165,00 € (M) 215,00 € (N)
07.02.2002	Bau von Zäunen	Grün Company	130,00 € (M) 170,00 € (N)
12.-15.02.2002	Pflastern mit Naturstein (Fortgeschrittene)	LV Sachsen	243,00 € (M) 276,00 € (N)
18.-22.02.2002	Historische Pflasterbeläge	LV Sachsen	243,00 € (M) 276,00 € (N)
20.2.-22.02.2002	Teichbau	LV Sachsen	243,00 € (M) 276,00 € (N)
25.-26.02.2002	Gehölzpflanzung und Fertigstellungspflege	LV Sachsen	199,00 € (M) 230,00 € (N)
25.-27.02.2002	Gehölzbestimmung im Winter	LV Sachsen	276,00 € (M) 307,00 € (N)
04.-5.03.2002	Gehölzschnitt	LV Sachsen	199,00 € (M) 230,00 € (N)
11.-15.03.2002	Terrassenbau	LV Sachsen	268,00 € (M) 301,00 € (N)
08.-09.04.2002	Stauden, ihre Standorte und Pflege	LV Sachsen	112,00 € (M) 143,00 € (N)
14.05.2002	Pflanzen für den Wassergarten	LV Sachsen	92,00 € (M) 123,00 € (N)

>> VOLKER MAY 70 JAHRE

Am 25. November feierte Volker May, Feldkirchen, seinen 70. Geburtstag. Volker May war jahrzehntelang ehrenamtlich tätig und hat sich insbesondere in den Bereichen Handwerksabgrenzung und Gartenschauen für den Berufsstand engagiert. Sein Rat in Sachen Gartenschauen wurde auf Bundes-

ebene immer gern gesucht. Volker May war von 1976 bis 1985 Vorsitzender des Verbandes Bayern. Auf Bundesebene hatte er jahrelang den Vorsitz der Handwerkskommission und des BGL-Ausschusses Gartenschauen inne. Auch heute betätigt er sich als Landschaftsgärtner und setzt regelmäßig grüne Projekte um.

>> FACHTAGUNG „GRÜNFLÄCHENPFLEGE AUFGABEN FÜR PROFIS!“

Am 20. und 21. Februar 2002 finden in Veitshöchheim die 34. Landespflegetage statt. Die Vorträge zum Schwerpunkt „Pflege von Freianlagen“ behandeln die Aspekte: rechtliche Grundlagen, Planung und Ausschreibung sowie Kalkulation und Durchführung. Ein ausführliches Tagungspogramm und Anmeldeunterlagen sind erhältlich über Fax 0931/9801-400, im Internet unter www.stmf.bayern.de/lwg/termine oder beim Veranstalter: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Landespflege, Postfach 11 02 64, 97029 Würzburg.

Anzeige

Forum „Zukunft grünes Bauen“

Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser

Das Forum „Zukunft grünes Bauen“ in Freiburg informierte über die Möglichkeiten der Entsiegelung und der Behandlung von Regenwasser bei der Erschließung neuer Baugebiete. Mehr als 150 Fachleute aus den Bereichen Umwelt, Politik, Wissenschaft und Industrie gingen den Fragen einer sinnvollen Hochwasservorsorge nach. Neue Wege für den Umgang mit Regenwasser und Möglichkeiten der Entsiegelung von Verkehrsflächen für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz wurden von den Referenten vorgestellt. Natürliche Regenwasserbewirtschaftung, gestalterische Umsetzung der Regenwasserableitung sowie die Entsiegelung durch wasserdurchlässige Pflastersteinbeläge waren die Fachthemen in der Diskussion um neue Verfahren zur ökologischen Siedlungsentwässerung. Wie notwendig Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung sind und dass diese Maßnahmen zusehends auch umgesetzt werden, erläuterte Dipl.-Ing. Klaus W. König, Architekt aus Überlingen: „Deutlich zu erkennen ist, dass nicht allein die Einsparung von Trinkwasser, sondern auch die Versickerung und verzögerte Ableitung von Regenwasser auf massives öffentliches Interesse stößt“.

Als Indizien dafür nannte König die novellierten Landesbauordnungen von Baden-Württemberg und Hessen, wonach Regenwasserspeicher für ganze Gemeinden oder einzelne Gebiete davon sogar vorgeschrieben werden könnten. Bestimmt würde diese Entwicklung von zwei Trends. Zum einen dem gesplitteten Abwassertarif, der diejenigen Hausbesitzer belohnt, die ihr Niederschlagswasser nicht in den Kanal leiten. Auf der anderen Seite der Einsatz von Systembauteilen, wobei enorme Wachstumsraten von Betrieben zu verzeichnen seien, die vorgefertigte und komplett ausgerüstete Kompakt-Module für die Regenwasserspeicherung liefern.

Der bestehende Siedlungsdruck bedinge eine weitere Versiegelung bestehender Grünflächen. Die sich daraus einstellende Veränderung des Abflussverhaltens der Niederschlagswasser erfordere einen neuen Umgang mit Regenwasser“.

Engagement für grüne Themen

Ausschuss Landschaft kam zusammen

Bei der 16. Sitzung des Ausschusses Landschaft unter Leitung von BGL-Vizepräsident Hanns-Jürgen Redeker wurden folgende Punkte thematisiert:

Die beiden Bundeswettbewerbe Entente florale und Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft, deren Bewertungskommissionen im Jahre 2001 erstmals auch von Vertretern des Berufsstandes besetzt waren, wurden als „Motivationswettbewerbe“ für mehr Grün positiv beurteilt

Die neue Broschüre „Ohne Pflege kein Grün“ fand die

VSG 4.2 sowie die Protestaktion zur ESAB hervor.

Winfried Werner, Arbeitskreis Innenraumbegrünung, informierte über die neue FLL-Richtlinie zur Innenraumbegrünung, zu der der Vorstand des Arbeitskreises umfangreich Stellung bezogen hat.

Für den Arbeitskreis Dachbegrünung gilt ebenso wie für die Innenraumbegrünung, dass die intensive Richtlinien- und Regelwerksarbeit kennzeichnend für das letzte Jahr war.

Der Ausschuss beriet kritisch die Anfrage zur Gründung eines



Positiv wurde die Biodiversitäts-Kampagne des BMU im Jahr 2002 beurteilt und eine Beteiligung des BGL diskutiert.


Die Geräte- und Maschinenlärm-Verordnung des BMU stieß ebenso wie die Abgasdirektive der EU auf Ablehnung und der Ausschuss hofft, durch die Stellungnahmen und Anhörungen noch Änderungen zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit der Gesamthochschule Kassel zur Gründung des Stiftungs-Lehrstuhles Landschaftsbau wurde gelobt, die Ausschreibung der C4-Professur steht kurz bevor. Der BGL wird in der Berufungskommission durch Vizepräsident Redeker und Prof. Liesecke vertreten sein.

Eine Informationsveranstaltung zusammen mit der FLL zur Bundesbodenschutz-Verordnung stieß auf rege Resonanz und diente dem Informations- und Erfahrungsaustausch zu dieser in weiten Kreisen noch relativ unbekanntem Verordnung.

Schließlich disku-

tierten die Ausschussmitglieder auf Initiative von Dieter Reimann sowie auf der Grundlage eines GaLaBau-freundlichen Papieres der IHK Lübeck über die Abgrenzung zum Straßenbau-Handwerk.

Zuletzt wurde informiert, dass die Neuordnung der Bestelungsvoraussetzungen für das Sachverständigenwesen im Garten- und Landschaftsbau abgeschlossen ist und im Dezember 2001 veröffentlicht wurde. 



Zustimmung des Ausschusses und wird von der öffentlichen Hand und den Wohnungsbau-gesellschaften stark nachgefragt.

Die Vorsitzenden der Arbeitskreise berichteten über ihre Aktivitäten: Dietrich Kusche, Arbeitskreis Baumpflege, hob vor allem die neue Fortbildung zum European treeworker, die

neuen BGL-Arbeitskreises „Exklusiv-Gärten“ und sprach eine Empfehlung an das Präsidium aus. Dieses hat in seiner Dezember-Sitzung die Gründung eines neuen Arbeitskreises abgelehnt, aber ein Treffen im Frühjahr mit Interessierten vorgeschlagen, um über weitere verbandliche Aktivitäten zu diskutieren.



Winter- und Kommundienste

Winterdienstwagen

Die Frontkehrmaschine hat eine Arbeitsbreite von 1,20 m bei nur 112 kg Gewicht

Allround-Maschinen

Die Allround-Maschinen von KUBOTA sind durch die vielen Anbaugeräte nicht nur im Bereich Anlagenpflege, sondern auch besonders im Winterdienst einsetzbar.

Durch die hervorragende Übersicht auf die Anbaugeräte sowie die leicht von der Sitzposition aus zu erreichenden Bedienelemente wird ein ermüdungsfreies Arbeiten ermöglicht. Die mit getönten Scheiben und 2-Stufen-Heizung ausgestattete Kabine macht den Winterdienst bequemer und vermittelt ein Gefühl von Behaglichkeit. Bei der mit der unabhängig zuschaltbaren Frontzapfwelle (Schleppernorm 1000 U/min.) angetriebenen Frontanbaukehrmaschine wird beim Schneeräumen das Festfahren der Neuschneedecke verhindert und ein sauberer und trocken geräumter Untergrund gewährleistet. Besonders vorteilhaft bei der Frontzapfwelle sind die 1000 U/min., die mit geringerer Lautstärke den Geräuschpegel niedrig halten.

In der Kombination mit Räumschild vorne und Sand-, Salz- oder Splittstreuer am Heck kann mühelos Schnee und Eis in einem Arbeitsgang beseitigt werden. Auch bei extremen Schneehöhen muss nicht mehr kapituliert werden, mit der leistungsstarken Schneefräse von KUBOTA bahnt man sich einen sicheren Weg selbst durch hohe Schneewehen.

Egal ob auf Gehwegen, Parkplätzen oder Höfen in Industriegeländen, durch die Wendigkeit



Foto: Kubota

und Abmaße liegen hier die Stärken der Kompaktschlepper von KUBOTA.

Die Super B Baureihe der „Neuen Generation“ ist für den Winterdienst der geeignete Schlepper. Dank der erhöhten Leistungsstärke, der Ausstattung mit intelligenten Funktionen und der hohen Bedienfreundlichkeit sind die Modelle jetzt noch leistungsfähiger. Die revolutionäre Bi-Speed-Lenkung wird bei einem Einschlagwinkel der Vorderräder von mehr als 35 Grad automatisch aktiviert. Dabei wird die Geschwindigkeit der Vorderräder gegenüber den Hinterrädern um 60% erhöht, womit Kurven sanfter, schneller und enger gefahren werden können. Dies macht die Maschine besonders wendig. Die Leistung zeigt sich in der hohen Vielseitigkeit, der Bedienfreundlichkeit und dem hohen Komfort.

Als Anbaugeräte sind z. B. erhältlich Schneefräse (Arbeitsbreite 1120 mm, Gewicht 138 kg), Frontkehrmaschine (Arbeitsbreite 1200 mm, Gewicht 112 kg), Räumschild (Arbeitsbreite 1250 mm, Gewicht 95 kg), Walzenstreuer, Kastenstreuer und Mehrzweckstreuer.

Kubota Deutschland GmbH, Senefelder Str. 3, 63110 Rodgau, Telefon (06106) 87 31 53

Produktinformationen stehen außerhalb der Verantwortung der Redaktion

Multicar

Das kleine, wendige Trägerfahrzeug aus Waltershausen ist dank seines Wechselsystems für eine Vielzahl von Arbeiten geeignet. Unter den über 100 verschiedenen An-, Auf- und Vorbauten, die an den Multicar montiert werden können, gibt es zahlreiche Spezialgeräte zur Schneeräumung, Glättebekämpfung und für alle Bereiche des Winterdienstes.

Mit dem neuentwickelten Schnellwechselsystem kann der Schneepflug Foll 1,8 unkompliziert an das Basisfahrzeug M 26 angebaut werden. Die Räumbreite beträgt bei Geradstellung 1800 mm, bei 25°-Schrägstellung 1630 mm. Die Überfahrversicherung wird durch vier Federklappen gewährleistet.

Der Silo-Streuauslass SST 12 W von Schmidt kann einfach und schnell auf die Ladepritsche des Multicar montiert werden. Der Auf- und Abbau erfolgt über verschiedene Abstellvorrichtungen in wenigen Minuten. Durch die niedrige Bauweise mit tiefem Schwerpunkt werden gute Fahreigenschaften und eine günstige Lastverteilung auf die Fahrzeugachsen erreicht. Alle Hydraulik- und Steuerkomponenten befinden sich hinten, so dass sich große Freiräume für die seitlich angebrachten, schlagfesten Flüssigkeitsbehälter ergeben.

Bei der Dosier-Förderschnecke werden spezielle Flachspiralen verwendet. Dies garantiert exakte Dosierung und sparsame, wegeabhängige Ausbringung des Auftau- bzw. Streustoffes. Die Drehzahlen von Schnecke und Streuteller werden permanent von Fühlern kontrolliert und automatisch mit dem Sollwert abgeglichen. Der Nutzinhalt beträgt 0,9-1,0 m³, die Streubreite 2-8 Meter. Die Dosierprüfung und Streubildbeurteilung erfolgte nach den Kriterien der neuen TLG B3.

Durch den serienmäßigen Vollkorrosionsschutz können Unterhaltungs- und Wartungs-

kosten niedrig gehalten werden. Die Streustofffruchte und andere exponierte Bauteile sind aus nichtrostendem Material. **Multicar GmbH, Industriestr. 3, 99880 Waltershausen, Telefon (03622) 64 00**

Anbau-Kehrmaschine

Neben altbewährtem wie dem Dualen System, dem Antrieb über leistungsstarken Gerotormotor, Einsatz eines dritten Stützrades und der bedienerfreundlichen Ausstattung, kommt bei der *bema 30 Dual* erstmals die Powerbürste zum Einsatz: Die wabenförmig angeordneten Borsten und ein Durchmesser von 600 mm entwickeln eine enorme Reinigungsleistung bei sehr langer Lebensdauer der Kehrwalze. Die Einstellung der Kehrwalze erfolgt stufenlos mittels Handrad. Ein Nachstellen von Schmutzsammelwanne und Laufrädern ist nicht mehr nötig, und der Wechsel vom schmutzaufnehmenden Kehren zum Freikehren ohne Abbau der Schmutzsammelwanne möglich.

Durch die neue Konstruktion des Seitenkehrbesens neigt sich der Tellerbesen beim Hochklappen zur Maschinenmitte. Der Vorteil besteht darin, dass der Seitenkehrbesen nicht über das Gehäuse hinausragt und so vor Beschädigungen geschützt ist.

Staubentwicklung ist bei der *bema 30 Dual* dank der direkten Befeuchtung der Kehrwalze kein Thema mehr. Über Flachstrahldüsen wird von hinten Wasser in die Kehrwalze gesprüht. So erfolgt eine Staubbindung bei geringem Wasserverbrauch schon im Gehäuse der Kehrmaschine. Das gleiche System wird auch bei der Wassersprühleinrichtung des Seitenkehrbesens angewendet.

bema GmbH, Recker Str. 16, 49599 Voltlage-Weese, Telefon (05467) 920 90, Internet: www.kehrmaschine.de

Profi-Blasgeräte

Die rückentragbaren Blasgeräte von STIHL blasen Laub und Schmutz auch dort zusammen, wo es fahrbaren Kehrmaschinen zu eng wird. Der Benzinmotor des STIHL BR 420 ist besonders stark und als Kat-Version BR 420 C besonders gesundheits- und umweltschonend. Das STIHL BR 340 L zeichnet sich durch gezielte Lärmreduktion aus und wird deshalb vorzugsweise in lärmsensiblen Zonen eingesetzt.

Gegenüber ihren Vorgängermodellen weisen die neuen Blasgeräte entscheidende Vorteile auf: So ist das Luftfiltersystem so konzipiert, dass sich die Einsatzzeiten bis zur nächsten Wartung erheblich verlängern. Das Hauptfilter aus Spezialpapier wurde beispielsweise in senkrechte Falten gelegt. Dadurch kann sich der Staub nicht festsetzen, es entsteht ein Selbstreinigungseffekt.

Für lange Wartungsintervalle sorgt auch der STIHL Kompensator. Diese Regeleinheit hält den Kraftstoffanteil im Kraftstoff-/Luftgemisch konstant, auch wenn das Filter zunehmend verschmutzt. Eine Nachregulierung der Hauptstellschraube am Vergaser ist deshalb nicht mehr nötig. Als weitere Verbesserung wurde der Kraftstofftank vom Motor entkoppelt und an der Rückenplatte montiert. Dort ist er vor Triebwerksvibrationen weitgehend geschützt und der Kraftstoff schäumt während der Arbeit kaum mehr auf.

Alle drei Benzinmotor-Blasgeräte werden über den ergonomisch geformten Multifunktionsgriff bedient, mit dem nicht nur Gas gegeben und gestoppt, sondern auch die Austrittsrichtung des Luftstroms gesteuert wird. Typisch für die Motorgeräte von STIHL ist das serienmäßige Antivibrationssystem, das die vom Motor

erzeugten Schwingungen wirkungsvoll dämpft und damit den Anwender vor vorzeitigem Ermüden schützt. Der Elasto-Start-Anwerfgriff ermöglicht zudem ein nahezu ruckfreies, komfortables Starten.

Mit einem Umbausatz aus dem Zubehörprogramm lassen sich die neuen STIHL Blasgeräte in leistungsfähige Sprühgeräte verwandeln.

**Andreas Stihl AG & Co.,
Postfach 1771,
71307 Waiblingen,
Telefon (07151) 26 13 60
Internet: www.stihl.de**

Bokimobil

In den Städten und Gemeinden sind die Winterdienst-Arbeiten im vollen Gange. Alle, die ein BOKIMOBIL Kommunal-Fahrzeug besitzen, können sich freuen. Durch das Schnellwechsel-System, das eine rasche Montage der Anbaugeräte gewährleistet, macht ein plötzlicher Wintereinbruch keinerlei Stress. Das BOKIMOBIL ist in kürzester Zeit für den Winterdienst-Einsatz startklar.

Das Schmalspurfahrzeug (ab einer Außenbreite von 1,20 m) zeigt sich extrem vielseitig: es können ein Schneepflug, eine Kehrwalze oder auch eine Schneefräse in die Frontaufnahme gewechselt werden. Diverse Streugeräte wie z.B. ein BOKI-Walzenstreuer mit optionalem Streuteller oder auch ein Silostreuer sind schnell im Heckbereich aufgenommen.

So gerüstet ist das BOKIMOBIL im alpinen genauso wie im innerstädtischen Bereich einsetzbar.

**Kiefer GmbH, Postfach 1246,
84405 Dorfen,
Telefon (08081) 41 40,
Internet: www.KieferGmbH.de**



**Das Bokimobil
der Fa. Kiefer
als Schneepflug**

Foto: Kiefer